



**Bundesvereinigung
Mittelständischer
Bauunternehmen e.V.**



Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Frau [REDACTED]
Leiterin des Referates G 10
Grundsatzangelegenheiten,
Finanzen und Wettbewerbspolitik
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Per Email

19. Juni 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich – Stellungnahme der Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. (BVMB) und des Deutschen Verbands für Lärmschutz an Verkehrswegen e.V. (DVLV)

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich.

Vorab einige kurze Hinweise zur Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. und zum Deutschen Verband für Lärmschutz an Verkehrswegen e.V.:

Die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. ist ein Wirtschaftsverband, der 1964 gegründet wurde und inzwischen rund 600 familiengeführte mittelständische Bauunternehmen vertritt. Mit rund 150.000 Mitarbeitern erwirtschaften sie einen Umsatz p. a. von ca. 25 Milliarden Euro. In der Regel handelt es sich um mittlere und größere, häufig hoch spezialisierte, industriell ausgerichtete familiengeführte Bauunternehmen. Ihr gemeinsamer Nenner ist eine mittelständisch ausgeprägte Marktstellung und ein qualitätsorientiertes Leistungsspektrum durch hochqualifizierte Mitarbeiter im öffentlichen Verkehrswege-, Hoch- und Tiefbau sowie im Wirtschafts- und Wohnungsbau.

Die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. ist Mitglied der Reformkommission Großprojekte und war am Innovationsforum Planungsbeschleunigung beteiligt.

Im Deutschen Verband für Lärmschutz an Verkehrswegen e.V. sind fast alle Unternehmen organisiert, die im Bereich des Lärmschutzes an Verkehrswegen, Straße und Bahn, beschäftigt sind. Diese sind insbesondere Hersteller, Verbauer und Planer. Der Verband hat als erklärtes Ziel, die Kommunikation von Entscheidungsträgern zu den ausführenden Unternehmen zu optimieren und Regelwerke zu harmonisieren. Er ist Wegbereiter für Innovationen und fungiert als Kompetenznetzwerk.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf möchten wir folgende Hinweise geben:

Angesichts des hohen Bedarfs an der Erneuerung und am Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in Deutschland bei allen Verkehrsträgern – Straße, Wasserstraße, Schiene – und der inzwischen hohen Verfügbarkeit von Investitionsmitteln, ist es notwendig, den Flaschenhals vieler langer Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturausbau zügig zu beseitigen.

Entsprechend begrüßen wir die Initiative des Bundesverkehrsministeriums, ein Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich zu verabschieden. Die mittelständische Bauwirtschaft hat ein großes Interesse an der Umsetzung dieses Gesetzes, da durch fehlende Planungs- und Genehmigungsverfahren baureife Projekte ausbleiben, eine Planungssicherheit für die Bauunternehmen nicht gewährleistet ist und somit Investitionen in Personal und Maschinen nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können, wie sie mit Blick auf den Investitionshochlauf nötig sind.

Der Regelungsumfang des vorliegenden Gesetzentwurfes umfasst einige Vorschläge aus dem Innovationsforum Planungsbeschleunigung, dessen Abschlussbericht wir mittragen.

- I. Der Gesetzentwurf eröffnet der Planfeststellungsbehörde des jeweiligen Verkehrsträgers die Möglichkeit, vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorläufige Anordnungen zur Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zu treffen. Wir begrüßen diese Möglichkeit ausdrücklich, sehen allerdings die Gefahr, dass vorläufige Anordnungen nicht in dem erforderlichen Maße genutzt werden könnten, da diese Möglichkeit rein fakultativ ist. Der Planfeststellungsbehörde sollte die Pflicht obliegen, kurzfristig zu prüfen, ob vorläufige Anordnungen sinnvoll und geboten sind. Die Möglichkeit vorläufiger Anordnungen sollte sich darüber hinaus nicht nur auf den „Ausbau oder Neubau“ beschränken, sondern im Wortlaut ebenfalls Ersatzmaßnahmen (z. B. Brückenerneuerungen) abdecken.

Weiterhin sehen wir einen Zielkonflikt darin, dass die Planfeststellungsbehörde zwar eine vorläufige Anordnung trifft, die Kosten für eine mögliche Wiederherstellung des Urzustandes und Entschädigung aber der Vorhabenträger zu tragen hat. Diese Risikokosten sind in den Budgetplanungen der Vorhabenträger zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass der diesbezüglich notwendige Abstimmungsprozess zwischen Planfeststellungsbehörde und Vorhabenträger möglichst effizient gestaltet wird und gegebenenfalls eine anders lautende Regelung zur Kostenübernahme getroffen werden kann.

- II. Mit der Neufassung von § 17g Fernstraßengesetz, § 18g Allgemeines Eisenbahngesetz und § 17 Wasserstraßengesetz sollen Pläne zusätzlich zur Auslegung in den Gemeinden vor Ort für interessierte Bürger im Internet veröffentlicht werden. Aus unserer Sicht ist daher eine Verkürzung der Auslegungsdauer von Plänen in den Gemeinden gerechtfertigt und sollte im Gesetz in Erwägung gezogen werden. Zudem sollte zur besseren Verständlichkeit klargestellt werden, dass es sich ausschließlich um die zusätzliche Veröffentlichung von Planfeststellungsunterlagen, nicht etwa von Plangenehmigungsunterlagen o. ä., handelt. Die Umsetzungskosten für die zusätzliche Veröffentlichung von Planfeststellungsunterlagen im Internet sollten mit Blick auf das öffentliche Interesse durch den Bund übernommen werden.
- III. Die Neufassung des § 17a Allgemeines Eisenbahngesetz sieht vor, dass die Anhörungsbehörde einen Projektmanager mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers einsetzen kann. Die Kosten hierfür hat allerdings der Vorhabenträger zu tragen. Vor dem Hintergrund der grundgesetzlich verankerten Daseinsvorsorge des Bundes für die Eisenbahnen des Bundes ist hier unserer Ansicht nach eine Kostenübernahme durch den Bund gerechtfertigt. Andernfalls könnte die Gefahr bestehen, dass die sinnvolle Einbindung eines Projektmanagers an der mangelnden Finanzierbarkeit auf Seite des Vorhabenträgers scheitert.

Der Gesetzentwurf findet aus derzeitiger Sicht unter Beachtung der o. g. Anmerkungen unsere vollumfängliche Zustimmung. Insbesondere begrüßen wir die längst überfällige Zusammenlegung von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beim Eisenbahnbundesamt für den Bereich der Schienenwege. In dieser Maßnahme sehen wir erhebliches Beschleunigungspotential.

Wir sehen den vorliegenden Gesetzentwurf als einen sehr vernünftigen ersten Schritt zu kurzfristigen Beschleunigungen von Planungsvorgängen im Verkehrsbereich. Gleichwohl sind für eine nachhaltige Beschleunigung weitere Maßnahmen notwendig. Dazu zählt insbesondere die Wiedereinführung der bewährten Präklusionsregelung.

Außerdem bedürfen die Regelungen zu Baulärm, die ein Planfeststellungsverfahren teilweise erst notwendig machen, einer Überarbeitung.

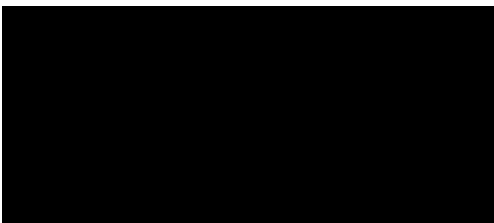
Dringend beseitigt werden müssen darüber hinaus die Hemmnisse, die durch die nicht vermeidbare Entwicklung von Staub und Abgasen auf Baustellen entstehen und dadurch das Genehmigungsverfahren stark verzögern können. Die Anforderungen an die Vermeidung von Emissionen dürfen nicht über das aktuell technisch sinnvolle Maß hinausgehen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen der Dauer der Belastung des Einzelnen und der Wirtschaftlichkeit sowie des Nutzens des Projekts für die Allgemeinheit stehen.

Zusätzlich bedürfen die Finanzierungsinstrumente für Kreuzungsmaßnahmen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes mit Blick auf die finanzielle Ausstattung der Kommunen einer Überarbeitung dahingehend, dass der Bund als überregionaler Stakeholder das Kostendrittel des Straßenbaulastträgers übernimmt.

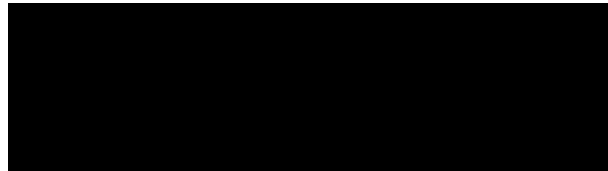
Im Hinblick auf die Strategie Planungsbeschleunigung des Bundesverkehrsministeriums weisen wir darauf hin, dass auch die Schaffung einer Wissensplattform zum Umweltschutz und die systematische Erfassung von Kartier- und Artendaten sowie die Aktualisierung der Artenschutzlisten auf EU-Ebene vorangetrieben werden müssen.

Für Rückfragen und zur weiteren Unterstützung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hauptgeschäftsführer
Bundesvereinigung Mittelständischer
Bauunternehmen e.V.



Geschäftsführer
Deutscher Verband für
Lärmschutz an Verkehrswegen e.V.

Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e. V., Kaiserplatz 3, 53113 Bonn
Telefon: 0228 91185-0; Telefax: 0228 91185-22; E-Mail: info@bvmb.de
Vereinsregister Bonn Nr. 3079

Deutscher Verband für Lärmschutz an Verkehrswegen e.V., Kaiserplatz 3, 53113 Bonn
Telefon: 0228 96497755; Telefax: 0228 96497757; E-Mail: info@dvlv.de
Vereinsregister Bonn Nr. 9523